

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 9 vom 27. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
30	Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags und des Landrats bzw. der Landrätin im Landkreis Günzburg am 8. März 2026	31
31	Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrats bzw. der Landrätin im Landkreis Günzburg am 8. März 2026	31
32	Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2026	31

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 30

**Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg
Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Kreistags
und des Landrats bzw. der Landrätin im Landkreis Günzburg am 8. März 2026**

Die Kreiswahlleiterin erlässt die diesem Amtsblatt als Anhang I beigefügte Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin und des Kreistags im Landkreis Günzburg am 8. März 2026.

Az. 0140/0150
Günzburg, 26. Februar 2026

Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin

Nr. 31

**Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg
Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl
des Landrats bzw. der Landrätin im Landkreis Günzburg am 8. März 2026**

Die Kreiswahlleiterin erlässt die diesem Amtsblatt als Anhang II beigefügte Bekanntmachung über die Sitzung des Landkreiswahlausschusses am 10. März 2026.

Az. 0140/0150
Günzburg, 26. Februar 2026

Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 32

Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Balzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **302.500,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **90.900,00 €.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **301.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 106 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.844,34 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Thannhausen, 06.02.2026

Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender
Schulverband Balzhausen

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2026, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, 06.02.2026

Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender
Schulverband Balzhausen

Dr. Hans Reichhart
Landrat

**Die Wahlleiterin
des Landkreises Günzburg**

**Bekanntmachung
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl des Kreistags und des Landrats bzw. der Landrätin
im Landkreis Günzburg
am 08. März 2026**

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

des Kreistags des Landrats/ der Landrätin

im Landkreis Günzburg wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form gegenüber der Öffentlichkeit verkündet:

durch Anschlag im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg (Eingangsbereich, Erdgeschoss)

durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts unter <https://wahl.landkreis-guenzburg.de>

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), in der die gewählten Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Günzburg erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg (Eingangsbereich, Erdgeschoss)

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

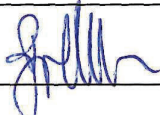
Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Die genannte Form bzw. Art der Verkündung gilt auch für den Fall einer Stichwahl für die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin am 22. März 2026.

Datum

25. Februar 2026

Unterschrift



Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin

Die Wahlleiterin des Landkreises Günzburg

Bekanntmachung

**der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin
am 08. März 2026**

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Landrats bzw. der Landrätin gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Dienstag, 10. März 2026, um 8:30 Uhr
im Landratsamt Günzburg,
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,
(Zi.-Nr. 1.92 Altbau, 2. Obergeschoss).**

Sollte eine Stichwahl notwendig sein, wird in dieser Sitzung der Wahlausschuss die Namen der beiden Personen für die Stichwahl sowie die auf sie entfallenden Stimmen feststellen.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Günzburg, 25.02.2026



Brehm
Stellvertretende Landkreiswahlleiterin